

Allgemeine Verhaltensregeln an unseren Gewässern

- Die Bestimmungen des aktuellen Fischereigesetzes, der aktuellen Landesfischereiverordnung und diese Verhaltensregeln am Wasser bilden die Grundlage unseres Verhaltens an den Vereinsgewässern.
- Wir schützen die Natur und nehmen Rücksicht auf die Tiere und Pflanzen
- Lärm und Unruhe am Gewässer ist zu vermeiden. Dazu zählen auch laute Musik und partyähnliche Versammlungen.
- Wir hinterlassen keinen Müll am Angelplatz. Für uns ist es selbstverständlich, dass wir auch den Müll anderer Gewässernutzer wegräumen.
- Wir respektieren die Privatsphäre und den Erholungsdrang anderer Anglerinnen und Anglerinnen, indem wir ausreichend Abstand zu unseren Nachbarn halten – sowohl am Ufer als auch mit dem Boot.
- Konkurrenz und Neid ist schädlich für ein gesundes Miteinander. Wir vermeiden deshalb den Wettbewerb durch Darstellungen von Fängen in der Fachpresse oder in sozialen Netzwerken.
- Wir akzeptieren Spaziergängern am Ufer des Angelgewässers sowie andere Gewässernutzer wie Wassersportler oder Schwimbern. Wir begegnen diesen freundlich und aufgeschlossen und beantworten Fragen bereitwillig.
- Wir beachten beim Befahren und Parken zum/am Gewässer die Nutzungsrechte der Flurwege und angrenzenden Grundstücke und verursachen dabei keine Flurschäden am Fahrbahnrand.
- Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz – wir beharren nicht auf eine Stelle, die schon besetzt ist.
- Das entzünden von Lagerfeuern ist verboten. Grillen ist nur mit den dafür vorgesehenen Geräten erlaubt.
- Wir begegnen angelnden Kindern aufgeschlossen, ihrem Alter angemessen und fördern ihre Leidenschaft.
- Tageskartengäste dürfen nur in Begleitung mit einem Vereinsmitglied an einem gemeinsamen Angelplatz angeln
- Der Fischereischein und Erlaubnisschein ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Gewässerbegehung ist auf dem Begehungsnachweis vor Angelbeginn einzutragen
- Die maximale tägliche Entnahmemengen sind im Erlaubnisschein aufgeführt. Entnommene Fische müssen umgehend dokumentiert werden

Spezielle Gewässerregeln:

Aiweiher Stafflangen:

- Das Fischen im Bereich des Biergartens (auch außerhalb der Öffnungszeiten) ist verboten.
- Das Begehen des Biergartens ist nur als Gast gestattet.
- Das Befahren des Grasstreifens ist nur bis zur unteren Tanne (bei den kleinen Teichen) auf dem Weg erlaubt. Nach dem Entladen, muss das Fahrzeug im Bereich der oberen Tanne abgestellt werden.
- Ein Befahren der Wiese ist verboten!



Zufahrt zum Grasstreifen bis max. zur unteren Tanne!

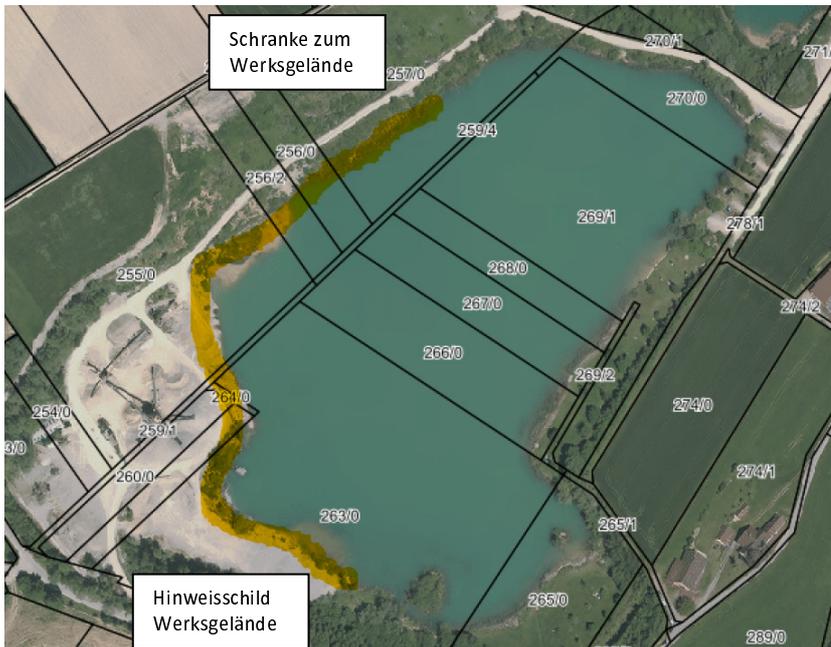


Nach dem Entladen das Fahrzeug an der oberen Tanne abstellen!

- Das Parken auf den Parkplätzen der Wirtschaft ist nicht gestattet.
- Beim Angeln an der Staumauer ist darauf zu achten, dass der Zufahrtsweg zur Wirtschaft frei passierbar ist
- Die sanitären Einrichtungen sind nach Gebrauch zu reinigen und wieder abzuschließen. Der Schlüssel hängt links neben der Toilette am rechten Pfosten des Unterstandes und ist nach Gebrauch dort auch wieder anzubringen.

Baggersee „Hinter der Mühle“ Alberweiler:

- Das Begehen und Fischen im Bereich des Betriebsgeländes des Kieswerkes ist verboten. Der Bereich ist im Lageplan gelb markiert und vor Ort durch eine Schranke bzw. Hinweisschild gekennzeichnet.



- Die aktuelle Benutzungsordnung des Alberweiler Baggersees ist unbedingt einzuhalten:



Ebenweiler Weiher:

- Das Angeln im Bereich des Kiosks ist während des Badebetriebs untersagt
- Der Mülleimer am Kiosk ist nicht für den Müll der Angler bestimmt
- Die Boote müssen nach Benutzung gereinigt und wieder im Bootshaus angeschlossen werden. Die Türe des Bootshauses ist abzuschließen.
- Die Anker und Reinigungsschwämme müssen nach Verwendung wieder in dem dafür vorgesehenen Schrank deponiert werden.
- Ausleger müssen nach dem Angeln wieder eingesammelt werden.

Echaz Pfullingen:

- Die Pachtstrecke beginnt am Umspannwerk (ehemals BSU, Pfullingen Süd) und endet an der Brücke nach Fa. Schwälze, Abzweigung Wörthstraße